



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 810.107/10-V/3/94

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn StS Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT

Gesetzentwurf	
Zl. 52	-GE/19 ⁹⁴
Datum 27.7.1994	
Verteilt 28. Juli 1994 <i>Al. W. W. W.</i>	

Dr. KOTSCHY

2679

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie der EU über den Schutz
personenbezogener Daten

Zum Zweck der endgültigen Abstimmung der österreichischen
Haltung gegenüber dem im Betreff genannten Entwurf wird dieser
(Beilage 1) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme

bis 15. August 1994

übermittelt.

Das Bundeskanzleramt hat das erste Mal bei einer
Arbeitsgruppensitzung über die Datenschutzrichtlinie am
4.-5. Juli 1994 als aktiver Beobachter teilgenommen und
folgende Erfahrungen gemacht:

1. Der Richtlinienentwurf ist seit mehreren Jahren Gegenstand
der Beratung in diesem Gremium. Es gibt daher kaum ein
Problem, das dort nicht bereits in extenso diskutiert wurde.
2. Daraus folgt, daß Textänderungen sehr schwer durchzusetzen
sind, da die meisten Formulierungen das Ergebnis langer
Beratungen sind.
3. Es wird daher gebeten, in der allfälligen do. Stellungnahme
nur solche Punkte anzusprechen, die aus do. Sicht als
unüberwindliches Problem erscheinen.


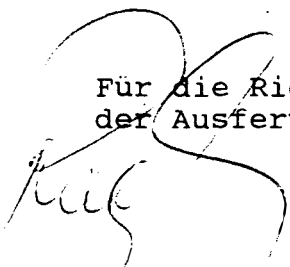
- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat von sich aus zum frühest möglichen Zeitpunkt (Mitte Juni) Einwendungen gegen Art. 8 (sensible Daten) wegen zu wenig weitreichender Ausnahmen vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot und Klarstellungen betreffend Art. 12 (Information des Betroffenen) gemacht und die nochmalige Behandlung dieser Punkte - die an sich schon "abgehakt" waren - in der Arbeitsgruppe durchgesetzt. (Die österr. Ausführungen sind aus Beilage 2 ersichtlich.)

Es wird gebeten, den Stellungnahmetermin nicht zu überschreiten, da die nächste Arbeitsgruppensitzung bereits am 1. und 2. September 1994 stattfindet.

12. Juli 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 20. Juni 1994 (29.06)
(OR. f)

6285/2/94

REV 2

RESTREINT

ECO 76

ARBEITSUNTERLAGE

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 9400/92 ECO 221

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Die Delegationen erhalten beiliegend die konsolidierte Fassung des Richtlinien textes, die vom Sekretariat aktualisiert worden ist, um den Ergebnissen der letzten Phase des griechischen Vorsitzes Rechnung zu tragen (dank dieser Arbeiten konnte die zweite Lesung des geänderten Vorschlags abgeschlossen werden).

In den Text wurden insbesondere die Kompromißvorschläge des Vorsitzes und der Dienststellen der Kommission übernommen. Die der konsolidierten Fassung zugrunde gelegten Dokumente sind in Fußnoten angegeben (unter anderem wegen der von den Delegationen zu den einzelnen Artikeln eingelegten Vorbehalten).

ANLAGE

ENTWURF RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100 a ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission ^(*),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ^(**),

(1) Vgl. Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 8987/91).

(*) ABl. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 3, und ABl. Nr. C ...

(**) ABl. Nr. C 159 vom 17.6.1991, S. 38.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(*)

(1) Die in dem durch die einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrag genannten Ziele der Gemeinschaft bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

(2) Die Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienste des Menschen; sie haben, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der natürlichen Personen ⁽¹⁾, deren Grundrechte und -freiheiten und insbesondere deren Privatsphäre zu achten und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Entwicklung des Handels sowie zum Wohlergehen der Menschen beizutragen.

(3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, in dem gemäß Artikel 8 a des Vertrags der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, ist nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, daß die Grundrechte der Personen gewahrt werden.

(*) Zahlreiche Erwägungsgründe müssen zur Berücksichtigung der Änderungen in den Artikeln umformuliert werden.

(1) Dok. 8113/93, S. 3, Fußnote 3.

(4) Immer häufiger werden personenbezogene Daten in der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten verarbeitet. Die Fortschritte der Informationstechnik erleichtern die Verarbeitung und den Austausch dieser Daten beträchtlich.

(5) Die wirtschaftliche und soziale Integration, die sich aus der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8 a des Vertrags ergibt, wird notwendigerweise zu einer spürbaren Zunahme der grenzüberschreitenden Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Bereich führen. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen soll sich weiterentwickeln. Die nationalen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind aufgrund des Gemeinschaftsrechts aufgerufen, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um im Rahmen des mit dem Binnenmarkt entstandenen Raums ohne Grenzen ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben für die Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.

(6) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Telekommunikationsnetze in der Gemeinschaft verlangen und erleichtern den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten.

(7) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau

kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags der im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätigen Verwaltungen behindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(8) Zur Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich. Insbesondere unter Berücksichtigung der großen Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den geltenden einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen, und der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit der grenzüberschreitende Fluß personenbezogener Daten kohärent und in Übereinstimmung mit dem Ziel des Binnenmarktes im Sinne des Artikels 8 a des Vertrags geregelt wird, läßt sich dieses für den Binnenmarkt grundlegende Ziel nicht allein durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten verwirklichen. Deshalb ist eine Maßnahme der Gemeinschaft zur Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich.

(8 a) Die Mitgliedstaaten dürfen aufgrund des gleichwertigen Schutzes, der sich aus der Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergibt, den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen ihnen nicht mehr aus Gründen behindern, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere das Recht auf die Privatsphäre betreffen. Den Mitgliedstaaten verbleibt ein Spielraum, so daß sie in den durch diese Richtlinie festgelegten Grenzen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung festlegen können. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Gemeinschaft darf nicht zur Folge haben, daß die Regelung für den

Personenschutz, der von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinie gewährleistet wird, nicht mehr angewandt wird. ⁽¹⁾

(9) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des auch in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts anerkannten Rechts auf die Privatsphäre. Deshalb darf die Angleichung dieser Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch diese Rechtsvorschriften garantierten Schutzes führen, sondern muß darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.

(10) Die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen, insbesondere der Achtung der Privatsphäre, konkretisieren und erweitern die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze.

(11) Die Schutzprinzipien müssen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Verarbeitung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Tätigkeiten der Behörden, Organisationen und Stellen eines Mitgliedstaats sollten die gleichen Schutzprinzipien gelten, wie sie die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen

(1) Dok. 9099/93, S. 2.

Gemeinschaften vom vorsieht. Ausnahmen sind Verarbeitungen, die von einer natürlichen Person ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken ausgeführt wurden, zum Beispiel Verarbeitungen, die die Korrespondenz oder die Führung von Adressenverzeichnissen betreffen.

(12) Um zu vermeiden, daß eine Person den gemäß dieser Richtlinie gewährleisteten Schutz nicht erhält, müssen bei jeder in der Gemeinschaft erfolgten Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eingehalten werden. Es ist angebracht, auf die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person vorgenommenen Verarbeitungen die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden. Die Niederlassung des Verantwortlichen der Verarbeitung in einem Drittland darf dem Schutz der Personen gemäß dieser Richtlinie nicht entgegenstehen. In diesem Fall sind die Verarbeitungen dem Recht des Mitgliedstaats zu unterwerfen, in dem sich die für die betreffenden Verarbeitungen verwendeten Mittel befinden, und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten tatsächlich geachtet und erfüllt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften oder bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie die allgemeinen Bedingungen präzisieren, unter denen die Verarbeitungen rechtmäßig sind. Derartige Präzisierungen dürfen allerdings nicht als Grundlage für die Kontrolle eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats dienen, in dem der Verantwortliche der Verarbeitung ansässig ist; da die Verpflichtung des letztgenannten Mitgliedstaats, den Schutz der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreicht, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.

(14) Die Schutzprinzipien finden zum einen ihren Niederschlag in den Pflichten, die den Personen, Behörden, Unternehmen oder Stellen obliegen, die Verarbeitungen vornehmen; diese Pflichten betreffen insbesondere die Datenqualität, die technische Sicherheit, die Meldung bei der Kontrollstelle, die Grundlagen der Verarbeitung, wobei eine Grundlage die Einwilligung der betroffenen Person sein kann. Zum anderen kommen sie zum Ausdruck in dem Recht der Personen, deren Daten Gegenstand von Verarbeitungen sind, über diese informiert zu werden, Zugang zu den Daten zu erhalten, ihre Berichtigung verlangen bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen zu können.

(14 a) Die Schutzprinzipien müssen für alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person gelten. Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen ⁽¹⁾.

(15) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat den betroffenen Personen gegenüber nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Weise zu erfolgen. Sie muß insbesondere für die verfolgte Zweckbestimmung relevante und nicht darüber hinausgehende Daten betreffen. Diese Zweckbestimmungen müssen eindeutig und rechtmäßig sein.

(16) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auf der Einwilligung der betroffenen Person, dem Abschluß oder der Erfüllung eines Vertrags mit

(1) Dok. 8113/93, S. 5, Fußnote 6.

der betroffenen Person, dem Gemeinschaftsrecht oder auch auf einzelstaatlichem Recht, dem allgemeinen oder einem besonderen Interesse beruht, sofern die betroffene Person keine berechtigten Gründe hat, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Um die Ausgewogenheit der in Frage stehenden Interessen unter Gewährleistung eines effektiven Wettbewerbs sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten insbesondere die Bedingungen näher bestimmen, unter denen personenbezogene Daten an Dritte zum Zweck der geschäftsmäßigen Werbung oder der Werbung von Wohltätigkeitsverbänden oder anderen Vereinigungen oder Stiftungen, insbesondere mit politischer Ausrichtung, weitergegeben werden können und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach denen betroffene Personen ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten, die sie betreffen, erheben können.

(16 a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann als rechtmäßig anzusehen, wenn sie erfolgt, um ein für das Leben der betroffenen Person wesentliches Interesse zu schützen. ⁽¹⁾

(16 b) Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob es sich bei dem Verantwortlichen der Verarbeitung, der mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut wurde, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine unter das Privatrecht fallende Person, wie eine Berufsvereinigung, handelt. ⁽¹⁾

(17) Außerdem sollten Daten die aufgrund ihrer Art geeignet sind, die Grundfreiheiten oder die Privatsphäre zu beeinträchtigen, nicht ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen

(1) Dok. 9099, S. 6.

Person verarbeitet werden. Die Verarbeitung dieser Daten ist jedoch zu genehmigen, wenn sie durch eine Vereinigung vorgenommen wird, die das Ziel verfolgt, der Ausübung dieser Freiheiten zu dienen.

(17 a) Die Mitgliedstaaten müssen, wenn dies durch ein wichtiges öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie abweichen können, wobei ihnen jedoch obliegt, geeignete besondere Garantien zum Schutz der Grundrechte und der Privatsphäre von Personen vorzusehen. Als von wichtigem öffentlichem Interesse haben zum Beispiel die folgenden Tätigkeiten zu gelten: öffentliche Gesundheit und sozialer Schutz, wissenschaftliche Forschung sowie öffentliche Statistik, internationaler Datenaustausch zwischen Steuer- oder Zollverwaltungen oder zwischen Polizeidienststellen oder den für die nationale Sicherheit zuständigen Dienststellen ⁽¹⁾.

(18) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sind Ausnahmen von dieser Richtlinie vorzusehen, die erforderlich sind, um die Grundrechte der Person mit der Meinungsfreiheit und insbesondere der Freiheit in Einklang zu bringen, Informationen zu erhalten oder weiterzugeben, die unter anderem in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten garantiert ist.

(19) Die Datenverarbeitung nach Treu und Glauben setzt voraus, daß die betroffenen Personen das Vorhandensein der Verarbeitungen erfahren sowie tatsächlich und vollständig

(1) Dok. 6316/94 S. 3.

informiert werden können, wenn Daten bei ihnen erhoben werden; dies gilt spätestens bei der ersten Übermittlung sie betreffender Daten an einen Dritten, wenn die Unterrichtung bei der Datenerhebung nicht erfolgt ist.

(20) Jede Person muß ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten haben, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, damit sie sich von ihrer Richtigkeit und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann. Infolgedessen muß jeder Person ein Recht des Widerspruchs aus berechtigten Gründen gegen die Verarbeitung der Daten zustehen.

(20 a) Die Mitgliedstaaten können die Auskunfts- und Informationsrechte im Interesse der betroffenen Person einschränken. Zum Beispiel können sie vorsehen, daß medizinische Daten nur für im Gesundheitswesen tätige Personen zugänglich sind ⁽¹⁾.

(21) Für den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen geeignete technische Maßnahmen zum Zeitpunkt der Planung der Techniken und der Durchführung der Verarbeitung getroffen werden, um insbesondere deren Sicherheit zu gewährleisten und somit jede nicht genehmigte Verarbeitung zu verhindern.

(22) Die Meldeverfahren sollen die Öffentlichkeit der Zweckbestimmungen der Verarbeitungen sowie ihrer wichtigsten Merkmale im Hinblick auf ihre Kontrolle gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie gewährleisten. Zur Vermeidung unangemessener Verwaltungsformalitäten sind von den Mitgliedstaaten Befreiungen oder Vereinfachungen in bezug auf die Meldepflicht für die Verarbeitungen vorzusehen, die

(1) noch nicht geprüfter Textvorschlag der Kommissionsdienststellen.

die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, sofern diese Verarbeitungen einer entsprechenden Beschränkungsbestimmung des Mitgliedstaats genügen. Die Befreiung oder die Vereinfachung kann insbesondere vorgesehen werden für Verarbeitungen, die der Führung von Registern dienen, die gemäß einzelstaatlichem Recht

bestimmt sind für die Information der Öffentlichkeit oder von Kategorien von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben.

(22 a) Die Vereinfachung oder Befreiung in bezug auf die Meldepflicht entbindet jedoch den Verantwortlichen der Verarbeitung von keiner anderen Verpflichtung aus dieser Richtlinie ⁽¹⁾.

(23) Die nachträgliche Kontrolle durch die zuständigen Behörden ist im allgemeinen als ausreichende Maßnahme anzusehen. Die Mitgliedstaaten haben allerdings eine Prüfung durch die Kontrollstelle vor der Durchführung von Verarbeitungen vorzusehen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung besondere Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweisen; dies gilt beispielsweise für Verarbeitungen, die zum Ziel haben, betroffene Personen von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags auszuschließen. Die Mitgliedstaaten können diese vorherige Prüfung durch Rechtsvorschriften oder eine Entscheidung der Kontrollstelle ersetzen, die die Verarbeitung genehmigt und die geeigneten Garantien festsetzt.

(24) Für den Fall der Mißachtung der Rechte der betroffenen Personen durch den Verantwortlichen der Verarbeitung ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf von den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen. Mögliche Schäden, die Personen aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung erleiden, hat der Verantwortliche der Verarbeitung auszugleichen, der von seiner Haftung befreit werden kann, wenn er nachweist, daß der Schaden nicht ihm angelastet

(1) Dok. 5244/94, S. 6.

werden kann, insbesondere wenn er auf ein Fehlverhalten der betroffenen Person verweisen oder sich auf höhere Gewalt berufen kann oder wenn er nachweist, daß er die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat. Unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des Privat- oder des öffentlichen Rechts handelt, müssen ausreichende Sanktionen jede Person treffen, die die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie nicht einhält. ⁽¹⁾

(25) Grenzüberschreitende Bewegungen personenbezogener Daten sind für die Entwicklung des internationalen Handels erforderlich. Der in der Gemeinschaft durch die Richtlinie gewährte Schutz von Personen steht dem Transfer personenbezogener Daten in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau aufweisen, nicht entgegen. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers zu beurteilen.

(26) Bietet hingegen ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau, so ist der Transfer personenbezogener Daten in dieses Land zu untersagen. Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder unterrichtet wurde oder wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses den Transfer erforderlich macht. Besondere Maßnahmen können getroffen werden, um das unzureichende Schutzniveau in einem Drittland auszugleichen, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung geeignete Sicherheiten nachweist. Außerdem sind Verhandlungsverfahren zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern vorzusehen.

(1) Neufassung, die der Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 vorgeschlagen hat.

(26 a) Transfers in Drittstaaten dürfen auf jeden Fall nur unter voller Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 8, erlassen haben. (1)

(27) [...] (2)

(28) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Interessenverbände zu ermutigen, gemeinschaftliche Verhaltensregeln auszuarbeiten, um die Durchführung dieser Richtlinie in Einklang mit den hierfür vorgesehenen einzelstaatlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verarbeitungen in bestimmten Bereichen zu fördern.

(29) Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollstelle in jedem Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Stelle ist mit den notwendigen Mitteln für die Erfüllung dieser Aufgabe auszustatten, d.h. Untersuchungsbefugnisse, Eingriffsmöglichkeiten oder Befugnisse, die ihr im Rahmen der Meldeverfahren übertragen werden. Sie hat zur Transparenz der Verarbeitungen in dem Mitgliedstaat beizutragen, dem sie untersteht. Die Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sind aufgerufen, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(30) Auf Gemeinschaftsebene ist eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen hat. Unter Berücksichtigung dieses besonderen Charakters hat

(1) Dok. 5575/94, S. 13.

(2) Im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Erwägungsgrund 27 zu streichen und den Erwägungsgrund 28 umzuformulieren.

sie die Kommission zu beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beizutragen.

(31) Die Verabschiedung ergänzender Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Rechtsetzungsbefugnisse zu übertragen und gemäß den im Beschluß 87/373/EWG des Rates ⁽¹⁾ festgelegten Modalitäten einen beratenden Ausschuß einzusetzen.

(32) Die Grundsätze des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Personen und insbesondere der Achtung der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, können - insbesondere für bestimmte Bereiche - durch mit diesen Grundsätzen im Einklang stehende spezifische Regeln ergänzt oder präzisiert werden.

(33) Den Mitgliedstaaten sollte eine Frist von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeräumt werden, damit sie die obengenannten neuen einzelstaatlichen Bestimmungen fortschreitend auf alle bereits erfolgten Verarbeitungen anwenden können.

(34) Diese Richtlinie steht den gesetzlichen Regelungen eines Mitgliedstaates im Bereich der geschäftsmäßigen Werbung gegenüber auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Verbrauchern nicht entgegen, sofern sich diese gesetzlichen Regelungen nicht auf den Schutz der Person im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen ⁽¹⁾ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. ⁽²⁾
- (2) Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimm-
bare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person

(1) Erklärung für das Ratsprotokoll:

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß diese Richtlinie die Rechtsvorschriften zum Schutz juristischer Personen bei der Verarbeitung von Daten, die sich auf sie beziehen, nicht berührt." (Dok. 8113/93, S. 3)

(2) Dok. 8113/93, S. 3. Vgl. neuen Erwägungsgrund 8 a.

angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind; ⁽¹⁾

- b) "Verarbeitung personenbezogener Daten" ("Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Ausarbeitung oder Veränderung, die Erstellung von Auszügen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
- c) "Datei mit personenbezogenen Daten" ("Datei") jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird; ⁽²⁾
- d) "Verantwortlicher der Verarbeitung" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die über die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Sind die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so sind in den

(1) Dok. 8113/93, S. 5, Fußnote 6. Vgl. neuen Erwägungsgrund 14 a.

(2) Dok. 8113/93, S. 6.

betreffenden einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Verantwortliche der Verarbeitung bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung anzugeben; ⁽¹⁾

e) "Auftragsverarbeiter" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Verarbeitung verarbeitet; ⁽¹⁾

f) "Dritter" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen der Verarbeitung, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen der Verarbeitung oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten; ⁽¹⁾

f a) "Empfänger" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die Daten erhält, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; ⁽²⁾

g) "Einwilligung der betroffenen Person" jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, daß personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden.

(1) Dok. 8431/93, S. 2.

(2) Neue Begriffsbestimmung, die der Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 vorgeschlagen hat.

[Der Widerruf durch die betroffene Person hat keine Rückwirkung.] ⁽¹⁾

Artikel 3

Anwendungsbereich ⁽²⁾

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf jeden Fall die Verarbeitung, deren Gegenstand [die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten der Justizbehörden im strafrechtlichen Bereich sind]; ⁽³⁾
- die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ausgeführt wird. ⁽⁴⁾

(1) Nochmals zu prüfen.

(2) Dok. 6032/94, S. 2.

(3) Dok. 7500/94, S. 4.

(4) Protokollerklärung:

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß mit dem Ausdruck "ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten" nicht gerechtfertigt werden darf, daß die von einer natürlichen Person vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten von der Richtlinie ausgenommen werden, wenn die Daten nicht an eine oder mehrere Personen, sondern an eine unbestimmte Zahl von Personen weitergegeben werden.

Artikel 4

Anwendbares einzelstaatliches Recht ⁽¹⁾

- (1) Jeder Mitgliedstaat wendet die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an, die ausgeführt werden von
- a) einem Verantwortlichen, der in seinem Hoheitsgebiet oder an einem Ort ansässig ist, an dem nach dem Völkerrecht sein nationales Recht gilt;
 - b) einem Verantwortlichen, der nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig ist, wenn dieser Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisierte oder nichtautomatisierte Mittel im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwendet, es sei denn, diese Mittel werden nur zu Transitzwecken im Gebiet der Gemeinschaft verwendet.
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall hat der Verantwortliche der Verarbeitung einen im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen Vertreter zu benennen, unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Verantwortlichen der Verarbeitung selbst.

(1) Dok. 6032/94, S. 3.

KAPITEL II**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN****Artikel 5 ⁽¹⁾**

Die Mitgliedstaaten bestimmen nach Maßgabe dieses Kapitels die Voraussetzungen näher, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

ABSCHNITT I**GRUNDSÄTZE IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT DER DATEN****Artikel 6 ⁽²⁾**

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß personenbezogene Daten
- a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
 - b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
 - c) den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;

(1) Dok. 9099/93, S. 2. Vgl. neuen Erwägungsgrund 8 a.

(2) Dok. 9099/93, S. 3-4.

- d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
- e) nicht länger, als für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. [Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.]
- (2) Der Verantwortliche der Verarbeitung hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

ABSCHNITT II

GRUNDSÄTZE IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG VON DATEN

Artikel 7 ⁽¹⁾

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(1) Dok. 9099/93, S. 5-7.

- a) Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben;
- b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die für die Verarbeitung verantwortliche Person unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person ⁽¹⁾;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde ⁽²⁾;
- f) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das aufgrund dieser Richtlinie schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(1) Vgl. neuen Erwägungsgrund 16 a.

(2) Vgl. neuen Erwägungsgrund 16 b.

ABSCHNITT III

BESONDERE KATEGORIEN DER VERARBEITUNG

Artikel 8 ⁽¹⁾

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung empfindlicher personenbezogener Daten; hierzu zählen Daten, deren Verarbeitung in Grundrechte oder in das Privatleben eingreifen könnte, beispielsweise Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben.

(2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden; oder
- aa) die Verarbeitung ist erforderlich, damit die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen der Verarbeitung gewahrt werden, sofern dies aufgrund von

(1) Dok. 6648/94, S. 10 und 11; vgl. Entwurf für einen Erwägungsgrund (17 a).

Rechtsvorschriften, die angemessene Garantien vorsehen, zulässig ist; ⁽¹⁾ oder

- ab) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich; oder
- b) die Verarbeitung erfolgt durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihrer berechtigten Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, daß sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden; oder
- c) die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die offenkundig öffentlich sind.

(2b) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verarbeitung der darin aufgeführten Daten zur Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, für Pflege- oder Behandlungszwecke oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal erfolgt, das dem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Schutzbestimmungen aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen

(1) Dok. 7500/94, S. 6.

Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle neben den Ausnahmen gemäß Absatz 2 weitere Ausnahmen vorsehen. (1)

(4) Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur unter hoheitlicher Aufsicht erfolgen, wobei ein Mitgliedstaat jedoch Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsehen, festlegen kann. Ein Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf allerdings nur unter hoheitlicher Aufsicht geführt werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Daten, die administrative Strafen oder zivilrechtliche Urteile betreffen, ebenfalls unter hoheitlicher Aufsicht verarbeitet werden müssen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Abweichungen von Absatz 1 sind der Kommission mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen.

(1) Die deutsche Delegation wird folgende Erklärung für das Ratsprotokoll abgeben:

"Die Verarbeitung von Daten, die zur Erhebung von Steuern notwendig ist, welche nach dem deutschen Grundgesetz zur Finanzierung der Kirchen beitragen sollen, erfolgt wegen wichtigen öffentlichen Interesses und unterliegt daher dem Artikel 8 Absatz 3."

Artikel 9 (1)**Verarbeitung personenbezogener Daten und Meinungsfreiheit**

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, [künstlerischen oder literarischen] Zwecken erfolgt, die von diesem Kapitel, von Kapitel IV [und von Kapitel VI] abweichenden Bestimmungen vor, die sich als erforderlich erweisen, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. (2)

(1) Dok. 9713/93, S. 2.

(2) Protokollerklärungen (9099/93, S. 8)

1. Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß die Güterabwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Meinungsfreiheit die Mitgliedstaaten nicht dazu veranlassen sollte, Abweichungen von Artikel 17 betreffend die Sicherheit der Verarbeitung vorzusehen.
2. Die Kommission wird in ihrem in regelmäßigen Abständen zu erstellenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie die Durchführung des Artikels 9 durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vorlage der erforderlichen Vorschläge besonders aufmerksam prüfen.

ABSCHNITT IV**INFORMATION DER BETROFFENEN PERSON**

[Artikel 10] ⁽¹⁾

Artikel 11 ⁽²⁾

**Informationen bei der Erhebung personenbezogener Daten
bei der betroffenen Person**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, vom Verantwortlichen der Verarbeitung oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- c) Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten sowie
- d) etwaige Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen und etwaige sie betreffende Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung.

(1) gestrichen.

(2) Dok. 4382/94, S. 2.

Artikel 12

Informationen der Person bei der Weitergabe oder der Speicherung von sie betreffenden Daten ⁽¹⁾

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer möglichen Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung vom Verantwortlichen der Verarbeitung oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:

- a) Identität des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,
- d) Datenkategorien, die verarbeitet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. In diesen Fällen sehen die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vor.

(1) Dok. 4382/94, S. 3 und 4.

ABSCHNITT V**AUSKUNFTSRECHT DER BETROFFENEN PERSON****Artikel 13****Auskunftsrecht ⁽¹⁾**

Die Mitgliedstaaten garantieren jeder betroffenen Person das Recht, sich ungehindert an den Verantwortlichen der Verarbeitung wenden zu können, um

1. in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten folgendes zu erhalten:

- Informationen über das Vorhandensein von Verarbeitungen sie betreffender Daten sowie zumindest über die Zweckbestimmungen dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden;
- eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen ⁽²⁾ über die Herkunft der Daten;
- Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Datenverarbeitung, deren Ergebnisse der betroffenen Person insbesondere im Falle automatisierter

(1) Dok. 4522/94, S. 2. Es wurde ein Erwägungsgrund 20 a über Beschränkungen des Auskunftsrechts bei medizinischen Daten vorgeschlagen.

(2) Die Verfügbarkeit von Informationen unterliegt weiterhin gerichtlichen Kontrollen, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze in bezug auf betrügerische Handlungen gelten fort.

Entscheidungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 entgegengehalten werden;

2. die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten zu erreichen, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind;
3. zu erreichen, daß jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung, die entsprechend Nummer 2 durchgeführt wurde, den Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, mitgeteilt wird, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist und kein übermäßiger Aufwand damit verbunden ist.

Artikel 14

Ausnahmen vom Auskunftsrecht ⁽¹⁾

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 und Artikel 21 beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für

- a) die Sicherheit des Staates;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;

(1) Dok. 4522/94, S. 3-4.

- d) die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;
- e) ein zwingendes wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten;
- f) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
- g) den Schutz der Interessen der betroffenen Person;
- h) den Schutz entsprechender Rechte und Freiheiten anderer.

Die Mitgliedstaaten beschränken die Pflichten und Rechte gemäß den in Unterabsatz 1 genannten Artikeln dieser Richtlinie, wenn eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person einschränken, wenn Daten lediglich vorübergehend personenbezogen aufbewahrt werden und ausschließlich zur Erstellung von Statistiken, insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, dergestalt verarbeitet werden sollen, daß die betroffenen Personen nach vernünftigem Ermessen nicht mehr bestimmbar sind.

ABSCHNITT VI**WIDERSPRUCHSRECHT DER BETROFFENEN PERSON****Artikel 15 ⁽¹⁾****Widerspruchsrecht der betroffenen Person**

Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an,

- a) in den Fällen von Artikel 7 e und f jederzeit aus schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß sie betreffende Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs kann sich die vom Verantwortlichen der Verarbeitung vorgenommene Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen;
- b) auf Antrag kostenfrei die Sperrung von personenbezogenen Daten zu erreichen, deren Verarbeitung der Verantwortliche der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung beabsichtigt, oder, wenn dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, vor der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte oder deren Nutzung im Auftrag Dritter zu Zwecken der Direktwerbung benachrichtigt zu werden und ausdrücklich auf das unter Buchstabe a genannte Recht vor der Übermittlung oder Nutzung hingewiesen zu werden.

(1) Vom Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 vorgeschlagene Fassung.

Artikel 16

Automatisierte Einzelentscheidungen (1)

(1) Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung, mit der ein Persönlichkeitsprofil erstellt wird, ergangen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor, daß eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, sofern diese

- a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages ergeht und dem Ersuchen der betroffenen Person stattgegeben wurde oder die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen - beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen - garantiert wird, oder
- b) durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.

(1) Vom Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 vorgeschlagene Fassung.

ABSCHNITT VII

VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT DER VERARBEITUNG ⁽¹⁾

Artikel 17

Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personen, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder dem die Verarbeitung im Auftrag durchführenden Auftragnehmer unterstellt sind und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sowie der Auftragnehmer selbst dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen der Verarbeitung an Dritte weitergeben, es sei denn, es bestehen rechtliche Verpflichtungen.

Artikel 17 a

Sicherheit der Verarbeitung ⁽²⁾

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Verantwortliche der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführen muß, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der

(1) Dok. 6032/94, S. 4 und 5.

(2) Im Anschluß an die Sitzung der Gruppe vom 21. und 22. April 1994 überarbeiteter Text (vgl. Dok. 6648/94).

Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Verantwortliche der Verarbeitung im Falle einer Verarbeitung in seinem Auftrag einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet; der Verantwortliche der Verarbeitung überzeugt sich von der Einhaltung dieser Maßnahmen.

(3) Die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen der Verarbeitung gebunden ist und in dem insbesondere folgendes vorgesehen ist:

- der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des Verantwortlichen der Verarbeitung;
- die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Auftragsverarbeiter, und zwar nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat.

(4) Der Vertrag oder Rechtsakt im Sinne des Absatzes 3 bedarf der Schriftform.

ABSCHNITT VIII**MELDUNG****Artikel 18****Meldepflicht bei der Kontrollstelle ⁽¹⁾**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung des Verantwortlichen der Verarbeitung oder gegebenenfalls seines Vertreters bei der in Artikel 30 genannten Kontrollstelle vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Meldung vereinfacht wird oder entfällt für Verarbeitungskategorien, die nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu beeinträchtigen, unter Berücksichtigung der Daten, die verarbeitet werden, insbesondere jener, die in Artikel 8 Absatz 1 genannt sind.

Hierzu können die Mitgliedstaaten:

- für jede Verarbeitungskategorie, die Gegenstand einer Befreiung oder Vereinfachung ist, die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Daten oder Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorie(n) der betroffenen Personen, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, denen die Daten weitergegeben werden, und die Dauer der Aufbewahrung festlegen und/oder

(1) Dok. 5244/94, S. 6; vgl. Erwägungsgründe 22 und 22 a.

- die Befreiung oder Vereinfachung abhängig machen von der Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz durch den Verantwortlichen der Verarbeitung entsprechend dem einzelstaatlichen Recht, dem der Verantwortliche der Verarbeitung unterliegt; dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt insbesondere die unabhängige Überwachung der Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen innerhalb der Organisation sowie die Führung eines Verzeichnisses mit den in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Informationen über die Verarbeitungen, die in der Organisation erfolgen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Verarbeitungen, die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannt sind, von der Meldepflicht ausnehmen oder die Meldung vereinfachen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Meldepflicht für nicht automatisierte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten generell oder in Einzelfällen vorsehen oder sie einer vereinfachten Meldung unterwerfen.

Artikel 19

Prüfung der gemeldeten Verarbeitungen ⁽¹⁾

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben die Meldung zu enthalten hat. Hierzu gehört zumindest folgendes:

- a) Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;

(1) Dok. 5575/94, S. 4.

- c) eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien;
- d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden könnten;
- e) geplanter Datentransfer nach bzw. aus Drittstaaten;
- f) eine Beschreibung, die es ermöglicht zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach Artikel 17 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchen Fällen Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben der Kontrollstelle zu melden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollstelle unter Berücksichtigung der Risiken für die Rechte und Freiheiten des einzelnen, insbesondere bei der Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 8 Absatz 1, entscheiden kann, die gemeldeten Verarbeitungen vor Beginn der Verarbeitung zu prüfen. Eine solche Prüfung muß innerhalb einer von den Mitgliedstaaten gesetzten Frist erfolgen, die zwei Monate nicht überschreitet.

[Artikel 20] ⁽¹⁾

(1) gestrichen.

Artikel 21 ⁽¹⁾**Öffentlichkeit der Verarbeitungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit der Verarbeitungen sichergestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollstelle ein Register der gemäß Artikel 18 gemeldeten Verarbeitungen führt.

Das Register enthält mindestens die Angaben nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis e.

Das Register kann von jeder Person eingesehen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß für Verarbeitungen, die von der Meldung ausgenommen sind, die Verantwortlichen der Verarbeitung die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis f vorgesehenen Angaben auf Anfrage jedermann in geeigneter Weise verfügbar machen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Unterabsatz 1 keine Anwendung auf Verarbeitungen findet, deren einziger Zweck das Führen von Registern ist, die gemäß einzelstaatlichem Recht zur öffentlichen Einsichtnahme eingerichtet sind.

(1) Dok. 5575/94, S. 5.

KAPITEL III

RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 22

Gerichtliche Rechtsbehelfe ⁽¹⁾

Unbeschadet des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens, das insbesondere bei der in Artikel 30 genannten Kontrollstelle eingeleitet werden kann, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß jede Person bei der Verletzung der Rechte, die ihr durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie garantiert sind, bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Artikel 23

Haftung

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person, die wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht zu vereinbarenden Handlung einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Verarbeitung Schadenersatz zu verlangen.

Der Verantwortliche der Verarbeitung kann teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit werden, wenn er nachweist, daß der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm nicht zur Last gelegt werden kann. ⁽²⁾

(1) Dok. 5594/93, S. 9.

(2) Kompromißtext, den der Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 vorgelegt hat (vgl. Neufassung von Erwägungsgrund 24).

[Artikel 24] ⁽¹⁾

Artikel 25

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, und legen insbesondere die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie anzuwenden sind. ⁽²⁾

KAPITEL IV

WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER

Artikel 26

Grundsätze ⁽³⁾

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Transfer personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, oder nach dem Transfer verarbeitet werden sollen, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

(1) gestrichen.

(2) Kompromißtext des Vorsitzes im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994.

(3) Dok. 6153/94 (Anlage); vgl. Erwägungsgründe 17 a und 26 a.

(2) Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einem Datentransfer oder einer Kategorie von Datentransfers eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort beachteten Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander über die Fälle, in denen ihres Erachtens ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 gewährleistet.

(4) Stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 aufweist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit kein gleichartiger Datentransfer in das betreffende Drittland erfolgt.

(4 a) Zum geeigneten Zeitpunkt leitet die Kommission Verhandlungen ein, um Abhilfe für die gemäß Absatz 4 festgestellte Lage zu schaffen.

(5) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 feststellen, daß ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen, die es insbesondere infolge der Verhandlungen gemäß Absatz 4a eingegangen ist, hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Freiheiten oder der Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Absatz 2 gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten treffen die aufgrund der Feststellung der Kommission gebotenen Maßnahmen.

Artikel 27 ⁽¹⁾

Ausnahmen

(1) Abweichend von Artikel 26 sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ein Transfer personenbezogener Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 gewährleistet, vorgenommen werden kann, sofern

- die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung zu dem geplanten Transfer gegeben hat oder
- der Transfer für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß die betroffene Person davon unterrichtet wurde, daß der Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, beabsichtigt ist oder beabsichtigt werden könnte, oder
- der Transfer zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse der betroffenen Person vom Verantwortlichen der Verarbeitung mit einem Dritten geschlossen wurde, oder
- der Transfer für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder
- der Transfer für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat einen Transfer personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne

(1) Dok. 6153/94 (Anlage).

des Artikels 26 Absatz 2 gewährleistet, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte erbringt; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.

(3) Der Mitgliedstaat unterrichtet rechtzeitig die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die von ihm nach Absatz 2 erteilten Genehmigungen.

(4) Legt ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission einen in bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen hinreichend begründeten Widerspruch ein, so erläßt die Kommission die geeigneten Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2.

Die Mitgliedstaaten treffen die aufgrund des Beschlusses der Kommission gebotenen Maßnahmen.

(5) Befindet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2, daß bestimmte Standardvertragsklauseln ausreichende Garantien gemäß Absatz 2 bieten, so treffen die Mitgliedstaaten die aufgrund der Feststellung der Kommission gebotenen Maßnahmen.

KAPITEL V**VERHALTENSREGELN (1)****Artikel 28**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Bereiche zur ordnungsgemäßen Durchführung der einzelstaatlichen Vorschriften beitragen sollen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Interessenverbände, die Entwürfe für Verhaltensregeln auf einzelstaatlicher Ebene ausgearbeitet haben oder die bestehende einzelstaatliche Verhaltensregeln zu ändern oder zu verlängern beabsichtigen, ihre Entwürfe der zuständigen einzelstaatlichen Stelle unterbreiten können.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich diese Stelle insbesondere davon überzeugt, daß die ihr unterbreiteten Entwürfe mit den zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Stelle holt die Stellungnahmen der betreffenden Personen oder ihrer Vertreter ein, falls ihr das angebracht erscheint.

(3) Die Entwürfe für gemeinschaftliche Verhaltensregeln sowie Änderungen oder Verlängerungen bestehender gemeinschaftlicher Verhaltensregeln können der in Artikel 31 genannten Gruppe unterbreitet werden. Die Gruppe nimmt insbesondere dazu Stellung, ob die ihr unterbreiteten Vorhaben mit den zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in Einklang stehen. Sie holt die Stellungnahmen der betreffenden Personen oder ihrer Vertreter ein, falls ihr das angebracht erscheint. Die Kommission kann

(1) Text, den der Vorsitz im Anschluß an die Beratungen der Gruppe vom 29./30. Mai 1994 ausgearbeitet hat (N.B.: die Erwägungsgründe 27 und 28 sind noch zu ändern).

dafür Sorge tragen, daß die Verhaltensregeln, zu denen die Gruppe eine positive Stellungnahme abgegeben hat, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

[Artikel 29] ⁽¹⁾

KAPITEL VI

KONTROLLSTELLE UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 30

Kontrollstelle ⁽²⁾

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen.

Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

(1 a) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollstellen bei der Ausarbeitung von Verwaltungsmaßnahmen oder -vorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angehört werden.

(2) Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über

- Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von

(1) gestrichen.

(2) Dok. 6153/94 (Anlage).

Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;

- wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den Verantwortlichen der Verarbeitung zu richten oder die Parlamente oder andere politische einzelstaatliche Institutionen zu befassen;
- das Klagerecht bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen.

(3) Jede Person oder ein sie vertretender Verband kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde.

Jede Kontrollstelle kann insbesondere von jeder Person mit dem Antrag befaßt werden, die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung zu überprüfen, wenn einzelstaatliche Bestimmungen gemäß Artikel 14 Anwendung finden. Über die Ergebnisse der Überprüfung ist die Person unter voller Berücksichtigung der zu wahren Interessen zu unterrichten.

(4) Jede Kontrollstelle legt regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre Kontrollstellen die für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige Zusammenarbeit untereinander durch den Austausch sachdienlicher Informationen oder die Wahrnehmung der ihnen zustehenden Befugnisse sicherstellen.

Sie arbeiten auf Veranlassung der gemäß Artikel 4 zuständigen Stelle oder der entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten zusammen.

Wendet sich eine Person an eine Kontrollstelle mit einer Eingabe, die eine Verarbeitung betrifft, deren Verantwortlicher im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen ist, so wird die Eingabe an die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats weitergeleitet.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Mitglieder und Bediensteten der Kontrollstellen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, zu denen sie Zugang haben, dem Berufsgeheimnis, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst, unterliegen.

Artikel 31

Datenschutzgruppe ⁽¹⁾

(1) Es wird eine Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt, nachstehend "die Gruppe" genannt.

Die Gruppe ist unabhängig und hat beratende Funktion.

(1) Dok. 5575/94, S. 9.

(1 a) Die Gruppe besteht aus je einem Vertreter, der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der Stelle bzw. der Stellen, die für die Institutionen und Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind, sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Institution, der Stelle oder den Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollstellen bestimmt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Gleiches gilt für die Stellen, die für die Institutionen und die Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind.

(1 b) Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen.

(2) Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen.

(4) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Gruppe prüft die Fragen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters der Kontrollstellen oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Artikel 32 (1)

(1) Die Gruppe hat die Aufgabe,

a) alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen;

(1) Dok. 6153/94 (Anlage).

- b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen;
 - c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Vorhaben zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Gemeinschaftsvorhaben zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;
 - d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.
- (2) Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit.
- (3) Die Gruppe kann von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen.
- (4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden der Kommission und dem in Artikel 34 genannten Ausschuß übermittelt.
- (5) Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(6) Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

KAPITEL VII

GEMEINSCHAFTLICHE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 33 ⁽¹⁾

Durchführungsbefugnisse der Kommission ⁽²⁾

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 die für die Anwendung der Artikel 2, 4, 6 bis 21 auf die Besonderheiten bestimmter Verarbeitungen oder Verarbeitungskategorien erforderlichen technischen Modalitäten fest, um im Hinblick auf das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 34 ⁽³⁾

Ausschußverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Im Anschluß an die Sitzung der Gruppe vom 21. und 22. April 1994 ersteller neuer Text (vgl. Dok. 6648/94).

(2) Übernahme der Terminologie des Artikels 145 des EG-Vertrags.

(3) Dok. 6032/94, S. 6.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitz nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [...] ⁽¹⁾ nachzukommen. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(1) Dieser Termin wird bei der Annahme der Richtlinie festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, der vor dem 1. Juli 1997 liegen muß, nach dem die Verarbeitungen, die vor dem [1. Juli 1994] erfolgt sind, den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Verarbeitungen von Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften bereits in manuellen Dateien gespeichert waren, im Rahmen weiterer Arbeitsgänge zur Verarbeitung dieser Daten schrittweise mit den Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 in Einklang gebracht werden. Dieser Vorgang ist jedoch vor dem ... (Datum der Annahme der Richtlinie plus 8 Jahre) abzuschließen; bei einer Verarbeitung von Daten im Sinne des Artikels 8, ist dieser Vorgang bis zum ... (Datum der Annahme der Richtlinie plus 5 Jahre) abzuschließen. ⁽¹⁾

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 36

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, dem sie gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge beifügt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(1) Dok. 6032/94, S. 6.

Artikel 37

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Beilage 2

S. 1/3

Österreichische Einwendungen zu Dokument 6856/94 betreffend Erläuterungen und Vorschläge der Präsidentschaft zu Dokument 6285/1/94 (Entwurf einer Richtlinie betreffend Datenschutz):

1. In Österreich wird - entsprechend Art. 6 der Datenschutzkonvention des Europarates - für die Verarbeitung sensibler Daten durch das innerstaatliche Recht ein jeweils geeigneter Schutz gewährleistet. Daher wird ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot für sensible Daten überschießend erachtet und ohne entsprechende Ausnahmen auch für unvollziehbar gehalten, u.zw. sowohl für die Wirtschaft als auch für den staatlichen Bereich. Die im derzeitigen Entwurf enthaltenen Ausnahmen - die gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienentwurf entscheidend eingeschränkt wurden - reichen nach den nahezu 15-jährigen Erfahrungen bei der Anwendung von Datenschutz in Österreich nicht aus, um einen fairen Interessenausgleich zwischen Datenschutzinteressen und den von der Rechtsordnung anerkannten sonstigen Interessen zu gewährleisten.
2. Wenn an dem vorliegenden Prinzip des grundsätzlichen Verarbeitungsverbots für sensible Daten festgehalten werden sollte, müssen folgende Forderungen erhoben werden:
 - a) Die sensiblen Daten müssen taxativ ("exhaustive") aufgezählt werden, da sonst nicht klar ist, wofür ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot besteht; eine Regelung derzufolge in sehr vielen Fällen nicht klar ist, ob das Regime des Art. 8 zur Anwendung zu kommen hat oder nicht, würde dem auch vom EuGH vertretenen Gebot der Normenklarheit widersprechen.

Beilage 2

S. 2/3

- b) Jede österreichische Rechtsvorschrift muß aufgrund der österreichischen Verfassung das Grundrecht auf Datenschutz beachten. Vor diesem Hintergrund geht die österreichische Seite davon aus, daß der Begriff des "wichtigen öffentlichen Interesses" so verstanden werden darf, daß die Vollziehung jeder Rechtsvorschrift in Österreich, ein "wichtiges öffentliches Interesse" darstellt, das die Verarbeitung sensibler Daten rechtfertigt, soweit diese Daten für den Gesetzesvollzug wesentliche Voraussetzung sind.
- c) Für Datenverarbeitungen im privaten Bereich müßten weitergehende Ausnahmen vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot geschaffen werden, die z.B. sicherstellen, daß die Verarbeitung sensibler Daten im Zuge der Arbeitsvermittlung oder im Zuge des Tätigwerdens von Rechtsanwälten und anderer Vertreter für ihre Klienten zulässig ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen.
- d) Die Meldepflicht an die Kommission gemäß Art. 8 Abs. 5 müßte modifiziert werden, um vollziehbar zu sein, es sei denn, daß Abs. 5 so verstanden werden darf, daß nicht die konkreten Abweichungsfälle gemeldet werden müssen, sondern jene generelle Vorschriften, aus welchen sich der geeignete Schutz und die Bedachtnahme auf die Wertigkeit des öffentlichen Interesses ergibt.
3. Hinsichtlich der in Art. 12 statuierten Informationspflicht gegenüber den Betroffenen wird festgehalten, daß Österreich davon ausgeht, daß diese Pflicht durch die öffentliche Einsehbarkeit der Registrierung sämtlicher Datenverarbeitungen im österreichischen Datenverarbeitungsregister erfüllt wird:

Beilage 2

S. 3/3

Die Registrierungseintragung enthält alle von Abs. 1 lit. a-d verlangten Angaben und liegt jederzeit einsehbar vor. Eine andere Form der Information wäre in allen Fällen, in welchen die Verarbeitung nicht aufgrund eines unmittelbar vorangehenden Kontaktes mit den Betroffenen erfolgt, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ein besonderes Problem scheint auch in der Nachweisbarkeit des Erhalts der Information durch den Betroffenen zu bestehen: Eine nachweisbare Informationszumittlung im Einzelfall würde einen erheblichen zusätzlichen Kostenfaktor bedeuten, der gegenüber dem mit einem öffentlich einsehbaren Register erzielten Informationseffekt für den Betroffenen nicht zu rechtfertigen ist.